

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 40 (1993)
Heft: 11-12

Artikel: Revisionsbedürftige Erwerbsersatzordnung
Autor: Allenspach, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vorstoss war überfällig

Revisionsbedürftige Erwerbssatzordnung

Am 16. Juni dieses Jahres hat Nationalrat Heinz Allenspach eine Motion eingereicht, mit der er eine Teilrevision der Erwerbssatzordnung (EO) anstrebt. Der Vorstoss wurde am 8. September vom Bundesrat gutgeheissen. Er empfiehlt allerdings die Umwandlung in ein Postulat.

Die Motion im Wortlaut:

Der Bundesrat wird ersucht, eine Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbssatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz vom 25. September 1952 einzuleiten. Die Revision soll gewährleisten, dass Wehrmänner bei Beförderungsdiensten mindestens so viel an Erwerbsausfallentschädigung erhalten, wie sie im Falle von Arbeitslosigkeit an Arbeitslosen-Taggeldern erhielten.

Begründung

Wehrmänner, die Beförderungsdienste leisten, erhalten gemäss Erwerbssatzordnung eine Entschädigung, die in den mei-

sten Fällen wesentlich unter den Arbeitslosentaggeldern liegt. Die Tagesentschädigung eines ledigen Uof oder Of gemäss EO beträgt 45% des Tagesverdienstes, der bei Fr. 180.- plafoniert ist. Die maximale EO-Entschädigung liegt also bei Fr. 81.- pro Tag, die maximale ALV aber bei Fr. 261.30. Nicht ganz so krass liegen die Verhältnisse bei Verheirateten mit einer EO-Entschädigung von 75%, maximal aber Fr. 135.- pro Tag. Es ist nicht zumutbar, dass Wehrmänner, die freiwillig Beförderungsdienste leisten, schlechter als Arbeitslose behandelt werden. Dies widerspricht nicht nur den gesellschaftspolitischen Prioritäten, sondern zwingt geeignete Wehrmänner, Beförderungsdienste abzulehnen. Die EO weist positive Rechnungsabschlüsse auf. Eine Revision im geforderten Sinne ist bei gleichbleibenden EO-Beiträgen möglich.

Stellungnahme des Bundesrates

Heute hat ein alleinstehender Absolvent eines Beförderungsdienstes Anspruch auf eine Tagesentschädigung von 45% seines durchschnittlichen Einkommens, mindestens aber auf Fr. 54.- und höchstens auf Fr. 81.-. Verheiratete Personen erhalten während der Beförderungsdienste 75% des vordienstlichen Einkommens, mindestens aber Fr. 90.- und höchstens Fr.

135.-. Die heutigen Entschädigungsansätze für längerdauernde Dienstleistungen und insbesondere für Beförderungsdienste stossen in der Tat auf zunehmende Kritik. In seinem Bericht über die Legislaturplanung 1991-1995 hat der Bundesrat die Vorlage einer Botschaft für eine 6. EO-Revision angekündigt. In diesem Rahmen wird auch eine Erhöhung der Entschädigungsansätze für die Beförderungsdienste ins Auge gefasst werden. Der Bundesrat möchte sich heute aber noch nicht auf genaue Beträge festlegen, verdient das Problem doch eine differenziertere Betrachtung als die blosse Gegenüberstellung von Entschädigungsansätzen. So kann etwa gerade bei jungen Personen die Absolvierung eines Beförderungsdienstes mithelfen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Ausserdem ermöglicht der Militärdienst auch Einsparungen, da die Armee für Kost und Logis aufkommt. Die vom Motionär geforderte Angleichung der EO-Entschädigung an die Tagelder der Arbeitslosenversicherung hätte nach ersten Schätzungen Mehrkosten zwischen 50 und 60 Mio. Franken zur Folge.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. ▀

IN KÜRZE

ZSO Buttisholz im Aktiveinsatz

Am 30. Juli 1993 wurden in Buttisholz LU durch den Sturmwind grössere Schäden verursacht. Da die Feuerwehr bereits im Einsatz stand, wurde durch den Gemeinderat der Zivilschutz aufgeboten; dies aus gutem Grunde, da der Zivilschutz nach der vorgenommenen Reorganisation für solche Einsätze im Katastrophenfall zur Verfügung steht. Innert kürzester Zeit musste die Strasse im Oberdorf Richtung Nottwil sowie in der Allmend freigeräumt werden. Beim Tannenbach lagen die fünf grossen Pappeln auf der Wiese und das Bachbett, vor allem die Uferböschung, war auf einer grösseren Strecke zerstört. Ortschef Jules Burri hat dann bei einem ersten Einsatz mit einer acht Mann starken Pioniergruppe die Pappelstämme weggeräumt

und versucht, die Uferböschung unter Mithilfe der Anstösser wieder zu erstellen. Zu diesem Zweck wurden unter anderem auch Baumaschinen eingesetzt.

Der Kadervorkurs sowie die Übung vom 30. September standen dann ebenfalls unter dem Zeichen von Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten. Unter fachkundiger Anleitung und Mithilfe vom Kreisforstamt sowie der Waldeigentümer wurde an diesen beiden Tagen mit 30 Mann der ZSO Buttisholz, vorwiegend aus den Stabsdiensten, einiges an Arbeit geleistet. Die Einsätze beschränkten sich auf Aufräumarbeiten im Oberdorf sowie im Roter- und Soppenseewald.

Auszeichnend für diesen Einsatz war die tadellose und minuziöse Vorbereitung im Kader zusammen mit dem Forstamt und den einzelnen Waldbesitzern. Sicher war es für manch einen eine ungewohnte Arbeit, doch nach Beendigung stand jedem

die Genugtuung ins Gesicht geschrieben, da er für sich, wie für den Zivilschutz und die Bevölkerung einen aktiven und guten Einsatz geleistet hat. *ZSO Buttisholz*

Ja zum obligatorischen Gemeinschaftsdienst

Die SVP-Frauen stellten an ihrer diesjährigen Tagung in Zürich, im Beisein der beiden Nationalrätinnen Elisabeth Zölch und Lisbeth Fehr, die Weichen für eine zukünftige SVP-Frauenpolitik. Sie sprechen sich klar für eine eigenständige Frauenpolitik aus; Frauenförderung soll im Zentrum der politischen Arbeit der nächsten Jahre stehen. Die SVP-Frauen sind für ein Gleichstellungsgesetz und einen obligatorischen Gemeinschaftsdienst für Frauen und Männer. *SVP-Pressedienst, September 1993*